Wie weit reicht die Vorbereitungspflicht des Vorstands?

Aktuelle HV-Urteile

Kommentiert von Dr. Thomas Zwissler, ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ **OLG Celle, Urteil vom 14.10.2026 – 9 U 93/22 und BGH, Urteil vom 30.09.2025 – II ZR 154/23 – Volkswagen AG**

Eine Hauptversammlung bedarf sorgfältiger Vorbereitung. Fachkompetenz, Erfahrungswerte und umfangreiche Checklisten sollen sicherstellen, dass nichts vergessen und die Hauptversammlung zumindest aus Sicht des Emittenten ein Erfolg wird.

Der Vorbereitung bedarf es allerdings nicht nur in organisatorischer Hinsicht, sondern auch und ganz besonders hinsichtlich der Inhalte, die durch die Tagesordnung vorgegeben sind. Im Fokus stehen dabei die Tagesordnung als Teil der Einladung und das Auskunftsrecht der Aktionäre. Mit Letzterem verbunden ist häufig die Frage, welcher Aufwand diesbezüglich betrieben werden soll oder betrieben werden muss, um Anfechtungsrisiken zu minimieren.

Vorbereitungspflicht des Vorstands

Im Ausgangspunkt herrscht insoweit Einigkeit, als der Vorstand nicht nur allgemein zur Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet ist, sondern er sich vielmehr auch auf Fragen der Aktionäre vorbereiten und das Backoffice so organisieren muss, dass in der Hauptversammlung gestellte Fragen der Aktionäre beantwortet werden können.

Grenzen des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung unterliegt Grenzen. Anspruch auf Auskunft hat der Aktionär in der Formulierung des BGH nur hinsichtlich solcher Umstände, die „für einen objektiv denkenden Durchschnittsaktionär ein für seine Urteilsfindung wesentliches Element bilden". Ob das im konkreten Fall anzunehmen ist, entscheiden im Streitfall die sogenannten Tatrichter, bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen also die Richter am jeweils zuständigen Landgericht oder die Richter am jeweils zuständigen Oberlandesgericht, letztere aber nur unter engen Voraussetzungen, d.h. eingeschränkt.

Wegen der Unsicherheit, die mit dem beschriebenen Kriterium der Erforderlichkeit einhergeht, werden Fragen der Aktionäre in der Hauptversammlung im Zweifel auch dann beantwortet, wenn die Erforderlichkeit fraglich ist. Was aber, wenn die Emittentin die Frage schlicht nicht beantworten kann, etwa weil ihr die maßgebliche Information selbst gar nicht vorliegt? In diesen Fällen hängen die Erfolgsaussichten einer auf die fehlende Beantwortung gestützten Anfechtungsklage unter anderem davon ab, ob die Auskunft erforderlich war und der Vorstand im Rahmen seiner Vorbereitungspflicht verpflichtet gewesen wäre, sich die Auskunft in Vorbereitung der Hauptversammlung zu beschaffen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle

Das Oberlandesgericht hatte in einem Verfahren zu entscheiden, das bereits den Weg zum Bundesgerichtshof genommen und nun in Bezug auf Einzelfragen wieder zurückverwiesen wurde, welche der Bundesgerichtshof selbst nicht entscheiden konnte. Konkret ging es dabei um die Frage, ob und inwieweit Aktionäre Auskunft darüber verlangen können, wie der Aufsichtsrat mit Blick auf die Vermögensverhältnisse von Organmitgliedern zu einem positiven Votum bezüglich eines Haftungsvergleichs mit Organmitgliedern gekommen ist.

Informationsbedürfnis der Aktionäre

Das Oberlandesgericht Celle bestätigte in einer Entscheidung, dass die Aktionäre ein Informationsbedürfnis bezüglich der Vermögensverhältnisse des Organmitglieds haben, wenn der mit ihm abzuschließende Vergleich zumindest auch auf dessen eingeschränkter Leistungsfähigkeit bezogen auf den Vergleichsgegenstand beruht. Die Emittentin hatte hierzu argumentiert, es genüge, wenn den Aktionären bekannt sei, dass der Schaden wie im hier relevanten VW-Dieselskandal weit über der Leistungsfähigkeit eines Organmitglieds liege und dass das konkrete Delta in solchen Fällen keine Rolle mehr spiele. Dem folgte das Gericht ausdrücklich nicht.

Reichweite der Vorbereitungspflicht des Vorstands

Zu der Frage, wie weit die Vorbereitungspflicht des Vorstands hinsichtlich möglicher Fragen von Aktionären geht, hatte sich der Bundesgerichtshof in seiner Revisionsentscheidung bereits positioniert und einen strengen Maßstab vorgegeben. Der Vorstand, so der BGH, müsse sich auf Grundlage der Tagesordnung auf Fragen vorbereiten, die der durchschnittliche Aktionär stellen „könnte". Dabei spiele auch eine Rolle, ob zum konkreten

Tagesordnungspunkt mit einem erhöhten Informationsbedarf zu rechnen sei und ob der Aktionär seine Frage bereits vor der Hauptversammlung eingereicht oder erst in der Hauptversammlung selbst gestellt habe. Das OLG Celle übernahm diese Maßstäbe und urteilte im Ergebnis zugunsten der klagenden Aktionäre.

Fazit

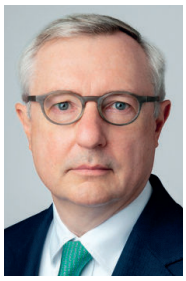
Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle und des Bundesgerichtshofs sollten jedem Emittenten Anlass geben, die Abläufe und Standards zur Vorbereitung der Hauptversammlung zu überprüfen. Zur Vorbereitung sollte namentlich eine Analyse zählen, die mögliche Fragen der Aktionäre antizipiert und etwa notwendige Informationsbeschaffung anzeigt. Der Einsatz künstlicher Intelligenz kann dabei hilfreiche Dienste leisten, wobei die Verfügbarkeit dieses Hilfsmittels zugleich relevant wird für die Frage, ob die Informationsbeschaffung zumutbar ist.

Erwartet werden kann auch eine Entwicklung, bei der zumindest bestimmte Aktionärsfragen vermehrt vorab eingereicht werden, um den Emittenten den Einwand zu erschweren, das Vorhalten der Information sei nicht erforderlich bzw. die Ad-hoc-Beschaffung der Information nicht möglich gewesen.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre bleibt eine Herausforderung, auch und insbesondere wegen des mit ihm verbundenen Anfechtungsrisikos. Stimmen, die (auch aus diesem Grund) eine Reform des aktienrechtlichen Anfechtungsrechts fordern, waren in den letzten Jahren deutlich vernehmbar und hatten im Jahr 2025 auch schon Gehör bei den Koalitionären gefunden. Bundesregierung und Gesetzgeber haben diese Wünsche bislang jedoch nicht konkret aufgegriffen.

Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zirngibl.de

ZIRNGIBL
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Karlstraße 23
80333 München
T.: +49 (89) 290 50-0



ZIRNGIBL